

Zentrale Dienste und Finanzen	
Vorlagen Nr.:	80/8/20
Status:	öffentlich
Datum:	06.05.2020
Beratungsfolge	03.06.2020 Finanz- und Wirtschaftsausschuss 09.06.2020 Hauptausschuss 15.06.2020 Stadtrat der Hansestadt Gardelegen
Betreff Satzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuern in der Hansestadt Gardelegen (Spielgerätesteuersatzung)	

Beschluss:

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen beschließt die Satzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuern in der Hansestadt Gardelegen (Spielgerätesteuersatzung).

Gesetzliche Grundlagen

§§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
 § 2, Abs. 1 und § 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Beratungsergebnis

Gremium		Sitzung am			TOP	
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Ab- weichender Beschluss (Rückseite)

Sachverhalt:

Aufgrund der sich ständig ändernden Rechtsprechung ist es notwendig eine neue Satzung zu erlassen. Bisher wurde in der Hansestadt Gardelegen die Vergnügungssteuer als Pauschalsteuer pro Spielgerät erhoben.

Für die Festsetzung der Vergnügungssteuer bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind umsatzbezogene Steuermaßstäbe anzuwenden. Die Anwendung des Stückzahlmaßstabes bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit bleibt weiterhin bestehen.

Die Festsetzungshöhe der Steuermaßstäbe liegt im Ermessen der Gemeinde. Im Vergleich mit annähernd großen Gemeinden wie die Hansestadt Gardelegen ergaben sich die in der neuen Satzung festgelegten Steuermaßstäbe.

Da die Änderungen zur bisherigen Satzung sehr umfangreich sind, ist eine synoptische Gegenüberstellung nicht möglich. Daher übersenden wir in der Anlage den Entwurf der neuen Satzung sowie die derzeit gültige Satzung. Gegenüberstellbar sind jedoch die eigentlichen Steuersätze – siehe nachfolgende Tabelle.

neu	alt
§ 5 Steuersatz	§ 9 Pauschalsteuer nach festen Sätzen
Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung	Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsspielgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Unterhaltungsspielen (§ 1 Nr.5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs.1) bei	1. Geräten mit Gewinnmöglichkeit
a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 14 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 80,00 Euro	a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 36,00 Euro
b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 12 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 40,00 Euro ohne manipulationssicheres Zählwerk 40,00 Euro	b) bei Aufstellung in Spielhallen 77,00 Euro
2. an sonstigen Orten (nach § 1 Abs.1 b) bei	2. Musikautomaten 26,00 Euro
a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 40,00 Euro	3. sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit (Kicker, Pool-Billard, Dart u.ä.)
b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 30,00 Euro ohne manipulationssicheres Zählwerk 30,00 Euro	a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 26,00 Euro
3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Menschenwürde verletzende Praktiken oder ähnliches dargestellt werden	b) bei Aufstellung in Spielhallen 36,00 Euro
20 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 1.000,00 Euro.	4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben. 102,00 Euro
	5. Für Geräte gemäß Nr.1, die gleichzeitig 2 oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und b) .

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: () Nein: (x)

Veranschlagung in Ergebnishaushalt () Investitionsplan ()

Buchungsstelle () ()

Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
--------------	---	--------------	---

Erträge	€	Einzahlungen	€
---------	---	--------------	---

Jährliche Folgeaufwendungen durch Zinsen/Abschreibung etc. €

mögliche Sonderposten	€
-----------------------	---

jährliche Folgeaufwendungen bis 20__

Anlagen:

Vergnügungssteuersatzung alt
Vergnügungssteuersatzung neu